



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/063/2016

Federführung: Dezernat I	Datum: 13.10.2016
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	02.11.2016

Bestimmung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landkreises in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Landessparkasse zu Oldenburg und zwei Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterinnen oder Vertreter in der Versammlung des
Sparkassenzweckverbandes der Landessparkasse zu Oldenburg werden festgestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1) _____

1) _____

2) _____

2) _____

3) Landrat (Stimmführer)

3) _____

Im Falle der Wahl des Landrates und einer Übernahme der Verbandsgeschäftsführertätigkeit
durch ihn wird als Ersatzperson bestimmt:

3) _____

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☒ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	Unterschrift
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam ☐	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Hinweis:

Die Regelung des § 138 Abs. 2 NKomVG ist nicht auf Sparkassen anzuwenden, weil hier das Sonderrecht § 11 NSpG und §§ 4 bis 7 SpZwVerbO gilt.

Für den Landkreis Ammerland sind zwei Vertreter/innen und zwei Stellvertreter/innen zu bestimmen.

Der Hauptverwaltungsbeamte gehört hierneben üblicherweise zu den Mitgliedern. Die Vertretung kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon einen anderen Beschäftigten in die Versammlung entsenden (§ 4 Abs. 1 SpZwVerbO). Ist der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung. In der vergangenen Wahlperiode wurde Landrat Bensberg zum Verbandsgeschäftsführer gewählt. Gem. § 8 Abs. 3 S. 1 der Verbandsordnung darf der Verbandsgeschäftsführer der Verbandsversammlung nicht angehören. Sollte sich diese Ausgangssituation erneut ergeben, ist eine Ersatzperson zu bestimmen.